

zugeführten Speisekartoffeln aus anderen Aufkommensbereichen den jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreis (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Wurden durch höhere Verluste die normativen Schwundsätze überschritten und dadurch weniger Kartoffeln ausgeliefert, haben die Vertragspartner für die weniger ausgelieferten Speisekartoffeln den jeweils zutreffenden Preis, mit dem die Speisekartoffeln eingelagert wurden, an die Handelsbetriebe OGS (Basiswerte Anlage 1 Tabellen 1 bis 7) zurückzuzahlen. Vertragsrechtliche Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Verträge bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei der Sekundärlagerung werden für die Endabrechnung über die Einhaltung der vorgegebenen Schwundsätze Umrechnungsfaktoren notwendig, die aus Anlage 2 Tabelle 2 zu entnehmen sind. Die Vergütung des Verlustersatzes und die Zahlung der Bestandsfinanzierungskosten je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln erfolgt in Abhängigkeit vom jeweils zutreffenden Basiswert der ausgelagerten Speisekartoffeln und dem Zeitpunkt der Ein- bzw. Auslagerung. Die Höhe der Vergütung ist aus Anlage 1 Tabellen 8 bis 11 ersichtlich.

(3) Die Schwundsätze für die Kurzzeitlagerung für Speisekartoffeln aus der neuen Ernte betragen bei Auslagerung:

Monat der Auslagerung Lagerverluste einschließlich Schwund in %

Juni	2,0
Juli	3,5
August	3,0
September	3,0
Oktober	3,0

Für diese Form der Lagerung wird der Verlustersatz auf der Grundlage des Basiswertes der in den Lagerhäusern eingelagerten Speisekartoffeln und den monatlichen Schwundsätzen vergütet (Umrechnungsfaktoren entsprechend Anlage 2 Tabelle 3).

(4) Für die Lagerung von importierten Speisefrühkartoffeln wird in Abhängigkeit von der Lagerungsdauer und der sich daraus ergebenden differenzierten Schwundsätze folgender Verlustersatz M/t ausgelagerter Speisefrühkartoffeln gezahlt:

Lagerungsdauer	Lagerverluste einschli. Schwund in %	Verlustersatz M/t
bis zu 72 Stunden	1,5	10,90
bis zu 1 Monat	3,0	24,25
bis zu 2 Monaten	4,5	38,05
bis zu 3 Monaten	6,0	52,30
über 3 Monate	7,0	60,30

(5) Bei der Sekundärlagerung von Speisekartoffeln, der Kurzzeitlagerung von Speisekartoffeln und bei der Lagerung von importierten Speisefrühkartoffeln wird bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS analog zur Regelung bei Herbsteinlagerung nach beendeter Auslagerung die Endabrechnung zur Feststellung der Unter- bzw. Überschreitung der vorgegebenen monatlichen Schwundsätze vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Nach- bzw. Rückzahlungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils zutreffenden Basiswerte der eingelagerten Speisekartoffeln bzw. der zutreffenden Umrechnungsfaktoren (Anlage 2 Tabellen 2 und 3). Bei der Sekundärlagerung erfolgt die Endabrechnung auf der Grundlage der zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreise (Anlage 1 Tabellen 1 bis 6).

(6) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung werden ausgereifte Speisefrühkartoffeln mit einer guten Qualität der Reifegruppen 1 und 2 bis zum

15. September in Lagerhäusern eingelagert (Langzeitlagerung von Speisefrühkartoffeln). Diese Speisefrühkartoffeln sind für die Auslagerung ab November bestimmt. Für die am 15. September vorhandenen Bestände wird einmalig ein Schwundsatz in Höhe von 3 % vergütet, wobei der jeweils zutreffende Basiswert (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7) für die Berechnung des Verlustersatzes die Grundlage bildet. Bei der späteren Auslagerung werden sie behandelt wie Speisespätkartoffeln.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Die Abrechnung der staatlichen Stützungsmitel wird durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen geregelt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für Kartoffeln ab Ernte 1973. Die Regelungen gemäß § 5 Absätze 2 und 4 sowie § 6 Absätze 2, 4 und 5 gelten ab 1. Januar 1973. Ab Ernte 1973 treten außer Kraft:

— Richtlinie vom 16. September 1971 über die Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern (Lagerungsrichtlinie) — Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1971 S. 152 —;

— Richtlinie Nr. 2 vom 4. September 1972 dazu — unveröffentlicht —.

Berlin, den 7. November 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

E w a l d

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 98

Tabelle 1

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Liefergroßhandels-Abgabepreise für I A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln			
	126,-	124,-	132,-	130,-
November	6,05	5,95	6,30	6,20
Dezember	7,75	7,65	8,10	8,-
Januar	9,55	9,45	10,05	9,90
Februar	13,-	12,75	13,60	13,35
März	18,10	17,75	18,90	18,65
April	25,25	24,90	26,45	26,-
Mai	35,20	34,60	36,85	36,20
Juni	48,75	48,-	51,10	50,30
Juli	70,45	69,35	73,85	72,70

Tabelle 2

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Liefergroßhandels-Abgabepreise für I B/II A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln			
	106,-	104,-	112,-	110,-
November	5,05	4,95	5,35	5,25
Dezember	6,60	6,45	6,95	6,80
Januar	8,-	7,90	8,50	8,35
Februar	10,90	10,75	11,50	11,35
März	15,20	14,95	16,-	15,75
April	21,25	20,90	22,50	22,05
Mai	29,60	29,05	31,25	30,70
Juni	40,95	40,20	43,25	42,-50
Juli	59,30	58,15	62,65	61,50